



**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der FKP Scorpio Konzertproduktionen GmbH
für die Veranstaltung Metal Hammer Paradise im Ferien- und Freizeitpark Weissenhäuser Strand**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Teilnahme des Kunden bzw. der Kundin an dem Musikfestival Metal Hammer Paradise (kurz: „MHP“) am Weissenhäuser Strand. Der nachfolgende **Teil A.** dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt für den Erwerb von **Festivaltickets**. Für **Unterkunftstickets**, die zu dem Festivalticket hinzugebucht werden oder unabhängig von einem Festivalticket erworben werden, gilt der nachfolgende **Teil B.** dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Der Vertrag kommt mit der FKP Scorpio Konzertproduktionen GmbH (nachfolgend auch: „**Veranstalterin**“ oder „**wir**“) zustande. Die Weissenhäuser Strand GmbH & Co. KG oder ein anderer (Marketing-) Partner werden nicht Vertragspartner. (Sie nehmen lediglich als Bote für die FKP Scorpio Konzertproduktionen GmbH die Bestellungen für die Festival- und Unterkunftstickets entgegen und leiten diese weiter an die FKP Scorpio Konzertproduktionen GmbH). Die Weissenhäuser Strand GmbH & Co. KG vertritt die Festival- und Unterkunftstickets im Namen und auf Rechnung der FKP Scorpio Konzertproduktionen GmbH.

Im Folgenden wird zur Bezeichnung von Kunden, Veranstalter und anderen Personen aus Gründen der besseren Lesbarkeit grundsätzlich die weibliche Form („Kundin“, „Veranstalterin“, „Verbraucherinnen“ etc.) verwendet. Diese Bezeichnungen sowie ggf. in der männlichen Form gehaltene Personenbezeichnungen beziehen sich jeweils auf Personen allen Geschlechts

Teil A. Bestimmungen für Festivaltickets und die Teilnahme am Metal Hammer Paradise

1. Angebot und Vertragsschluss

Die einzelnen Festivaltickets sind verfügbar, solange der Vorrat reicht. Die Angebote über den Metal Hammer Paradise auf der Internetseite metal-hammer-paradise.de sind freibleibend und stellen keine Angebote im Rechtssinne dar. Für mögliche Falschangaben auf der Webseite wird keine Haftung übernommen. Nachträgliche Änderungen bleiben vorbehalten. Spätestens mit Erscheinen einer neuen Preisliste verliert die bis dahin gültige Preisliste ihre Gültigkeit. Mündlich oder fernmündlich erteilte Informationen stellen lediglich unverbindliche Auskünfte dar. Maßgeblich für den Inhalt des Vertrages über die Festivaltickets ist die schriftliche Reservierungsbestätigung der FKP Scorpio Konzertproduktionen GmbH, die per Post oder per E-Mail zugestellt wird.

2. Preise und Zahlungsbedingungen für die Festivaltickets / Ausschluss des Rücktritts

Die jeweils gültigen, auf der Webseite veröffentlichten Festivalticketpreise gelten pro Person und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Bei etwaigen separat durchgeführten Buchungen wie z.B. VIP-Upgrades, oder Änderungen von bestehenden Buchungen, wird eine Bearbeitungspauschale i.H.v. 19,00 € (inkl. USt.) fällig. Der Kundin bleibt der Nachweis gestattet, dass der Veranstalterin gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale von 19,00 € (inkl. USt.) entstanden ist.

Die Zahlung ist je nach Veranstaltung und Bestellmodalität per Kreditkarte (Visa oder MasterCard), durch Vorkasse per Überweisung oder per Sofortüberweisung möglich. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten. Der Gesamtpreis der Bestellung inklusive aller Gebühren ist bei den Zahlarten Kreditkarte und Sofortüberweisung nach Vertragsabschluss sofort zur Zahlung fällig. Hiervon abweichend ist bei der Zahlart Vorkasse, der Gesamtpreis bis zu dem mitgeteilten Datum vollständig auf das von der FKP Scorpio Konzertproduktionen GmbH benannte Konto zu überweisen. Die Zahlungsabwicklung für Visa und MasterCard erfolgt über die CTS EVENTIM Nederland B.V., Postfach 3096, 2130 KB Hoofddorp, Niederlande. Bei Sofortüberweisungen erfolgt die Zahlungsabwicklung über die SOFORT GmbH.

Ein Rücktritt der ticketinnehabenden Person von dem geschlossenen Ticketkaufvertrag (der Vertrag kommt zustande durch Zusendung der Reservierungsbestätigung per Post oder E-Mail) ist bei dem Kauf von Veranstaltungstickets ohne Übernachtung ausgeschlossen. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte (z.B. bei Leistungsverzug oder Unmöglichkeit) bleiben hiervon unberührt. Für Unterkunftstickets, die zu dem



Festivalticket hinzugebucht werden oder unabhängig von einem Festivalticket erworben werden, gelten die Bestimmungen der nachfolgenden Ziffer B.3.

3. Tickets (Eintrittsberechtigungen)

Die per Post oder per E-Mail übermittelte Eintrittskarte stellt, nach Eingang des gesamten Rechnungsbetrages, die Einlassberechtigung für die Konzerte dar und muss vor Ort gegen ein Festivalbändchen getauscht werden. Hat die Kundin zu dem Festivalticket auch ein Unterkunftsticket gebucht, stellt die schriftliche bzw. per E-Mail erteilte Reservierungsbestätigung, nach Eingang des gesamten Rechnungsbetrages, die Einlassberechtigung für die Konzerte dar; auch diese Reservierungsbestätigung muss vor Ort gegen ein Festivalbändchen getauscht werden.

4. Umgang mit der Eintrittskarte

Die Eintrittskarte ist nach ihrer Entwertung bzw. dem Umtausch in ein Festivalbändchen nicht mehr übertragbar. Ein gewerblicher Weiterverkauf der Tickets ist nicht gestattet. Die Tickets dürfen nicht zu einem höheren Preis als dem aufgedruckten Ticketpreis zuzüglich nachgewiesener Gebühren, die beim Erwerb des Tickets berechnet worden sind, privat veräußert werden. Schließlich ist eine Verwendung der Tickets zu Verlosungszwecken und/oder zur Durchführung von Gewinnspielen ausdrücklich untersagt. Ein Verstoß gegen diese Bedingungen führt zum entschädigungslosen Verlust der Zutrittsberechtigung, d.h. das Ticket verliert in diesem Fall seine Gültigkeit und der Veranstalter ist zum Einzug dieser Eintrittskarte ohne Erstattung des Eintrittspreises berechtigt.

Bei Verlust der Eintrittskarte oder des Festivalarmbändchens, den die Veranstalterin nicht zu vertreten hat, erfolgt kein Ersatz und keine Erstattung des Eintrittspreises.

5. Kinder unter 6 Jahren

Ab 6 Jahren benötigen Kinder ein eigenes Ticket, um an der Veranstaltung teilzunehmen. Kinder unter 6 Jahren können kostenfrei in die Ferienanlage mitgenommen werden. Es ist jedoch nicht gestattet, Kinder unter 6 Jahren während der musikalischen Darbietungen in die Veranstaltungstätten mitzunehmen. Darüber hinaus wird die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an der Veranstaltung aufgrund des Personensorgerechts – unter Berücksichtigung des Jugendschutzgesetzes - von den Eltern bestimmt. Laut dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) haben die Eltern die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind (unter 18 Jahren) zu sorgen. Im Übrigen gelten für alle Veranstaltungen ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG).

6. Kapazität der Veranstaltungsflächen

Die maximale Besucherkapazität der einzelnen Veranstaltungsflächen ist aus Sicherheitsgründen begrenzt und wird vom Ordnungspersonal kontrolliert. Sollte der zeitlich begrenzte Zutritt zu einzelnen Veranstaltungsflächen aus Sicherheitsgründen nicht gewährt werden können, dann berechtigt dies nicht zur Reduktion der Rechnungssumme.

7. Programmänderungen

Bei Festivals können Programmänderungen eintreten. Die Veranstalterin bemüht sich im Falle der Absage einzelner Künstler(gruppen) um entsprechenden Ersatz, Ansprüche des Gastes wegen der Absage einzelner Künstler(gruppen) bestehen nicht.

8. Hausordnung / Parkordnung

Die ticketinnehabende Person ist verpflichtet, die in den jeweiligen Einrichtungen der Weissenhäuser Strand GmbH & Co. KG geltenden Regelungen (Hausordnung, Parkordnung, etc.) einzuhalten. Durch deren Benutzung erkennt die ticketinnehabende Person, die für die Einrichtung ausgehängten Regeln als verbindlich an. Bei erheblichen Verstößen gegen wesentliche Regelungen (Störungen des Hausfriedens etc.) kann der Vertrag fristlos gekündigt werden.

9. Rauchen und Rauchverbot

Der Ferien- und Freizeitpark sowie das Strandhotel sind rauchfreie Anlagen. In den ausgewiesenen Raucherbereichen ist das Rauchen gestattet.



10. Getränkeregulierung Galeria und Veranstaltungsstätten

Es ist nicht erlaubt, Gläser in die Galeria mitzunehmen. Gefüllte Plastikbecher (offizielle Festivalbecher) dürfen jederzeit in die Galeria sowie in die Veranstaltungsstätten mitgenommen werden.

11. Verbotene Gegenstände in den Veranstaltungsstätten

Beim Einlass zu den einzelnen Veranstaltungsstätten findet aus Gründen der Sicherheit und Ordnung sowie der Müllvermeidung eine Sicherheitskontrolle durch den Ordnungsdienst statt. Das Mitbringen einiger Gegenstände (z. B. Waffen, Drogen etc.) ist untersagt. Die jeweils gültige Liste aller verbotenen Gegenstände ist auf der Festivalhomepage [hier](#) einsehbar.

12. Bild- und Tonaufzeichnungen

In den Veranstaltungsstätten sind nur Kleinbildkameras und Handys mit Kamerafunktion zugelassen. Nicht erlaubt ist die Mitnahme von Spiegelreflexkameras, Kameras mit Zoomobjektiven oder mit Videofunktion jeglicher Art. Videokameras und Audio-Aufzeichnungsgeräte aller Art, wie Tonbandgeräte, MP3-Rekorder und Diktiergeräte, sind ebenfalls untersagt. Die Veranstalterin kann dem Gast den Eintritt in die Veranstaltungsstätte verweigern, sofern der Gast nicht bereit ist, die Geräte am Eingang abzugeben. Eine Verpflichtung der Veranstalterin zur Verwahrung der Gegenstände besteht nicht.

Sämtliche Rechte an Ton- und Bildtonaufnahmen der Veranstaltung liegen zum Zwecke einer kommerziellen Verwertung ausschließlich bei der Veranstalterin. Niemand darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Veranstalterin entsprechende Aufnahmen zu kommerziellen Zwecken aufzeichnen, senden und/oder öffentlich zugänglich machen. Das beinhaltet insbesondere auch die Verbreitung derartiger Aufnahmen direkt über das Internet.

13. Verwertung von Ton- und Bildaufnahmen

Der Gast willigt unwiderruflich in die unentgeltliche Verwendung seines Bildnisses und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild- und/oder Tonaufnahmen, die von der Veranstalterin, deren Beauftragten oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden, sowie deren anschließende Verwertung in allen gegenwärtigen und zukünftigen Medien (wie insbesondere in Form von Ton- und Bildtonträgern sowie der digitalen Verbreitung, bspw. über das Internet) ein.

14. Ausschluss von Gästen

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere dann, wenn ein Gast auf dem Festivalgelände Straftaten (z.B. Körperverletzung, Diebstahl, Drogenhandel) begeht oder Feuerwerkskörper abbrennt, ist die Veranstalterin berechtigt, den Gast von der Veranstaltung auszuschließen. Macht die Veranstalterin von ihrem Ausschlussrecht Gebrauch, so verliert die Eintrittskarte bzw. das Festivalarmbändchen ihre/seine Gültigkeit. Ein Anspruch auf erneuten Einlass oder auf Rückerstattung des Kaufpreises ist ausgeschlossen.

15. Hör- und Gesundheitsschäden

Die Veranstalterin haftet für Hör- und andere Gesundheitsschäden nur, wenn ihr und ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder eine Verkehrssicherungspflicht schuldhaft nicht erfüllt wurde. Eine unmittelbare Nähe des Gastes zu den Lautsprecher-Boxen ist zu vermeiden; entsprechende Absperrungen sind unbedingt zu beachten. Der Aufenthalt in unmittelbarer Nähe zu den Lautsprecher-Boxen oder jenseits von Absperrungen erfolgt auf eigene Gefahr des Gastes. Der Gebrauch von Ohrstöpseln wird insbesondere in der Nähe der Bühnen dringend empfohlen.

16. Haftung der Veranstalterin

Die vertragliche und gesetzliche Haftung der Veranstalterin für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht

- für Schäden, die die Veranstalterin vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
- in Fällen von (leichter oder einfacher) Fahrlässigkeit der Veranstalterin für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen; sowie



- für die leichte oder einfach fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die Veranstalterin. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Gast regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

In den Fällen leichter oder einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Veranstalterin – mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit – auf den vertragstypischen, für die Veranstalterin bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für die Haftung der Veranstalterin für ihre Organe, Mitarbeiterschaft und Erfüllungsgehilfen sowie die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiterschaft und Erfüllungsgehilfen der Veranstalterin.

17. Absage, Abbruch oder Verlegung der Veranstaltung

17.1 Eine Veranstaltung kann abgesagt oder verlegt werden. Bitte informieren Sie sich deshalb rechtzeitig vor dem Reiseantritt auf unserer Webseite, ob die Veranstaltung auch wie angedacht stattfindet.

17.2 Die Haftung der Veranstalterin bei Absage, Abbruch, Verschiebung oder sonstigen wesentlichen Änderungen der Veranstaltung beschränkt sich dem Umfange nach auf die Erstattung des Nennwertes der Eintrittskarte. Persönliche Arrangements, die der Ticketinhaber bzw. Gast einschließlich Reise im Zusammenhang mit der Veranstaltung über die in dem Ticket enthaltenen Leistungen hinausgehend trifft, erfolgen auf eigene Kosten und eigene Gefahr. Die Veranstalterin haftet in diesen Fällen nicht über die Erstattung des Nennwertes der Eintrittskarte hinaus, insbesondere nicht für getätigte Aufwendungen. Für diese Haftungsbeschränkung gelten die Einschränkungen gemäß Ziffer A.16. entsprechend.

Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn eine Änderung eintritt, die die Veranstaltung zu einem wesentlich anderen Event macht, als die Erwerberin eines Tickets vernünftiger Weise erwarten darf. Eine Änderung eines Künstlers oder mehrerer Künstler im Line-Up eines Festivals stellt keine wesentliche Änderung in diesem Sinne dar.

17.3 Wird die Veranstaltung auf Grund eines Umstands abgesagt, abgebrochen oder verschoben, den die Veranstalterin nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt), ist das Recht der Ticketinhaberin bzw. Gastes, von dem Vertrag zurückzutreten oder sonst dessen Rückgängigmachung zu verlangen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen ausgeschlossen. Im Falle der Absage oder des Abbruchs hat die Veranstalterin nach eigenem Ermessen das Recht, die Veranstaltung nachzuholen.

Wird die Veranstaltung verschoben oder – im Falle der Absage oder des Abbruchs – nachgeholt, behalten die Tickets für die Veranstaltung ihre Gültigkeit. Die Ticketinhaberin bzw. der Gast kann jedoch die Erstattung des Nennwertes der Eintrittskarte nach Maßgabe von Ziffer A.17.2 verlangen, wenn sie bzw. er an der verschobenen bzw. nachgeholt Veranstaltung aus sachlichen Gründen nicht teilnehmen kann.

Höhere Gewalt liegt insbesondere dann vor, wenn es sich um ein Ereignis handelt, das außerhalb des Einflussbereiches des Veranstalters liegt. Beispielsweise liegt höhere Gewalt vor bei Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Terrorakten, politischen Unruhen und/oder Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen und/oder Kernenergie. Höhere Gewalt liegt auch vor im Falle von Pandemien, Epidemien, Seuchen oder ähnlichen Krankheitsgefahren und/oder im Falle von Naturkatastrophen (Unwetter, Wirbelstürme, Erdbeben oder Überschwemmungen etc.) oder hierauf beruhenden Folgewirkungen. Ferner liegt höhere Gewalt insbesondere vor, wenn es zu nicht von der Veranstalterin zu vertretenden staatlichen, behördlichen oder sonst öffentlich-rechtlichen Eingriffen und Maßnahmen wie Anordnungen, Allgemeinverfügungen etc. kommt, die der Durchführung der Veranstaltung entgegenstehen.

Von höherer Gewalt ist sowohl dann auszugehen, wenn ein entsprechendes Ereignis eingetreten ist, als auch wenn ein solches Ereignis nach vernünftiger Einschätzung in Bezug auf den Veranstaltungszeitpunkt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Die Beurteilung, ob ein



entsprechendes Ereignis eingetreten ist bzw. bevorsteht, trifft die Veranstalterin nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Interessen der Kundschaft.

17.4 Wird die Veranstaltung durch die Veranstalterin endgültig abgesagt (die Veranstaltung also final nicht nachgeholt oder verschoben), gleich ob diese endgültige Absage sofort oder später – insbesondere nach Prüfung der Veranstalterin, ob die Veranstaltung nachgeholt und/oder verschoben werden kann – erfolgt, und hat die Veranstalterin die Absage, den Abbruch bzw. den Umstand einer Verschiebung nach den Regelungen der Ziffer A.17.3 nicht zu vertreten, kann die Ticketinhaberin bzw. der Gast die Erstattung des Nennwerts der Eintrittskarte nach Maßgabe von Ziffer A.17.2 verlangen. Der Anspruch der Ticketinhaberin bzw. des Gastes auf (im Falle des Abbruchs nach Beginn: anteilige) Erstattung des Ticketpreises erlischt nach Ablauf von sechs Monaten. Der Lauf der Frist beginnt mit der Kenntnis der Ticketinhaberin bzw. des Gastes von der endgültigen Absage und der Fälligkeit des Anspruches. Etwaige Versandkosten sowie Service- und Vorverkaufsgebühren werden, da es sich um den Ausgleich für erbrachte Leistungen und Aufwendungen handelt, nicht rückerstattet.

17.5 Etwaige weitergehende gesetzliche Rechte der Veranstalterin bleiben in jedem Falle unberührt und gelten fort.

18. Bestehen von Infektionsrisiken

Die Veranstalterin weist darauf hin, dass auch bei vollständiger Umsetzung eines angemessenen Schutz- und Hygienekonzepts sowie der Einhaltung aller gebotenen Hygienemaßnahmen eine Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) oder anderen Krankheitserregern nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

19. Sicherheits- und Gesundheitskontrollen bei Einlass in Bezug auf die COVID-19-Pandemie und ähnlich ansteckende Krankheiten / Ausschluss von der Veranstaltung

19.1 Die Veranstalterin behält sich vor, im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie und ähnlich ansteckende Krankheiten im angemessenen Umfang die Übermittlung bzw. Angabe personenbezogener Daten zur Infektionsprävention sowie zur Kontaktverfolgung, den Nachweis über die Durchführung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen (Testungen und/oder Immunisierungsnachweise) sowie die Mitwirkung an angemessenen Gesundheitskontrollen (z.B. Temperaturmessungen) zu verlangen.

19.2 Die Veranstalterin ist berechtigt, den Zutritt zu der Veranstaltung zu verweigern sowie die Besucherin vom weiteren Verbleib auf dem Veranstaltungsgelände auszuschließen, wenn die Besucherin:

- a. erforderliche personenbezogenen Daten, insbesondere von Gesundheitsdaten, (Vor- und Familienname, Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Erklärungen zum Gesundheitszustand und Aufenthalt in Risikogebieten) vor der Anreise und vor dem Beginn der Veranstaltung nicht mitteilt, wobei die Veranstalterin insbesondere - unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Datenschutzrechts - berechtigt ist, diese Daten an die zuständigen Behörden (z.B. Gesundheitsbehörden) zu übermitteln, oder
- b. keinen Nachweis über die Durchführung erforderlicher Infektionsschutzmaßnahmen, wie z.B. einen tagesaktuellen negativen Test auf das Coronavirus oder einen geeigneten Immunisierungsnachweis (Nachweis der vollständigen Impfung oder einer vollständig ausgeheilten Infektion mit dem Coronavirus einschließlich ggf. erforderlicher Nachimpfungen) als auch ggf. beides (d.h. negatives Testergebnis und Immunisierungsnachweis), vorlegt, oder
- c. in den letzten zwei Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn sich mit dem Coronavirus infiziert hat, mit einem Infizierten Kontakt hatte oder sich in einem Risiko- oder Virusvariantengebiet aufgehalten hat und nicht nachweislich die gesetzlich oder behördlich angeordneten oder sonst für eine Infektionsprävention erforderlichen Maßnahmen (z.B. Quarantäne, Testungen) eingehalten hat, oder
- d. eine erhöhte Körpertemperatur, Atemwegssymptome, Einschränkungen des Geruchs- und Geschmackssinns oder sonstige typische Zeichen einer Infektion mit dem Coronavirus aufweist, die vernünftiger Weise darauf schließen lassen, dass von der Besucherin ein Gesundheitsrisiko ausgeht, oder



- e. sich weigert, ihre Körpertemperatur messen zu lassen, oder die Teilnahme an anderen angemessenen Gesundheitskontrollen verweigert,

sofern die Verweigerung des Zutritts bzw. der Ausschluss von der Veranstaltung nicht im Einzelfall unverhältnismäßig ist und die Maßnahmen unter den obigen Buchstaben a. bis e. nach der von der Veranstalterin vorzunehmenden Prognose im Hinblick auf die von der COVID-19-Pandemie ausgehenden Gesundheitsgefahren angemessen erscheinen.

- 19.3 Macht die Veranstalterin von ihrem Ausschlussrecht Gebrauch, so verliert die Eintrittskarte ihre Wirksamkeit. Ein Anspruch auf erneuten Einlass oder auf Rückerstattung des Kaufpreises ist ausgeschlossen.

20. Präventionsmaßnahmen und Anordnungen während der Veranstaltung

- 20.1 Die Veranstalterin kann weitere angemessene Präventionsmaßnahmen anordnen, Mitwirkungshandlungen verlangen und Verhaltensregeln vorschreiben, insbesondere um gesundheitsbezogenen Erfordernissen zu entsprechen. Beispielsweise kann die Veranstalterin anordnen:

- a. Tragen von medizinischen Mund-Nase-Bedeckungen (z.B. FFP2-Masken) vor und auf dem Veranstaltungsgelände;
- b. Einhaltung von Hygieneregeln (Abstandsgebote, Desinfektionsmaßnahmen etc.) und Befolgen eines Schutz- und/oder Hygienekonzepts;
- c. Mitwirkung an Prüf- und Sicherheitsmaßnahmen, z.B. Messung der Körpertemperatur oder Teilnahme an Schnelltests zum Nachweis bzw. Ausschluss von infektiösen Krankheiten (z.B. SARS-CoV-2-Virus einschließlich mutierter Virusformen);
- d. Vorlage von sonstigen Belegen und Nachweisen, die zur Beförderung sicherheits- oder gesundheitsbezogener Aspekte dienlich und angemessen sind.

- 20.2 Die Besucher haben den Anordnungen der Veranstalterin sowie den diesbezüglichen Anweisungen des Ordnungsdienstes Folge zu leisten. Die Veranstalterin kann den Besuch der Veranstaltung oder den Verbleib auf dem Veranstaltungsgelände davon abhängig machen, dass ihre Anordnungen und Anweisungen befolgt werden. Macht die Veranstalterin von ihrem Ausschlussrecht Gebrauch, gelten die Regelungen der Ziffer A.19.3.

21. Absage / Verlegung / Reduzierung der Teilnehmerzahl aufgrund der Covid-19-Pandemie einschließlich Mutationen oder ähnlich ansteckender Krankheiten

- 21.1 Wird die Veranstaltung aufgrund der Covid-19-Pandemie einschließlich Mutationen oder ähnlich ansteckender Krankheiten abgesagt, ohne dass die Absage von der Veranstalterin zu vertreten ist, wird die Veranstalterin die Veranstaltung, soweit und sobald möglich und zumutbar, nachholen. In diesem Falle behalten die Tickets ihre Gültigkeit. Es gelten im Übrigen die Bestimmungen der Ziffer A.17.

- 21.2 Muss nach dem Beginn des Kartenvorverkaufs die maximale Besucherzahl im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie oder eine ähnlich ansteckende Krankheit beschränkt werden und übersteigt die verkaufte Anzahl an Tickets die dann zulässige Besucherzahl, ist die Veranstalterin berechtigt, Tickets im erforderlichen Umfang zu stornieren. Gleiches gilt für Tickets, die zu dem Besuch besonderer Bereiche (z.B. Backstage-Bereich) berechtigen. Darüber hinaus ist die Veranstalterin in diesem Falle berechtigt, im erforderlichen Umfang Sitzplätze innerhalb derselben Preiskategorie neu zu verteilen, um z.B. notwendige Abstände zwischen den Besuchern einzuhalten, sowie – ohne Aufpreis – der Besucherin einen Sitzplatz einer höheren Preiskategorie zuzuweisen oder Stehplätze in Sitzplätze umzuwandeln.

Die Zuweisung von Sitzplätzen einer niedrigeren Preiskategorie als auch die Umwandlung von Sitzplätzen in Stehplätze sind nur möglich gegen Erstattung der Preisdifferenz; die Besucherin ist in diesem Falle innerhalb einer von der Veranstalterin angemessen zu setzenden Frist nach Zugang der Mitteilung über diese Zuweisung bzw. Umwandlung zu einem Rücktritt vom Vertrag berechtigt, worauf die Veranstalterin in der Mitteilung ausdrücklich hinweisen wird.



Die Veranstalterin wird mittels eines angemessenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens bestimmen, welche Tickets storniert oder umgewandelt werden und wie eine ggf. vorzunehmende Neuverteilung von Tickets erfolgt.

Für stornierte Tickets erhält die Besucherin den auf der Eintrittskarte aufgedruckten Kartenpreis erstattet oder, nach Wahl der Veranstalterin, einen entsprechenden Wertgutschein, wenn die Veranstalterin aufgrund Gesetzes für diesen Fall zu einer Ausgabe von Gutscheinen berechtigt ist. Weitergehende Ansprüche auf Entschädigung oder Aufwendungsersatz (z.B. in Bezug auf Stornokosten für Anreise oder Hotelbuchungen) bestehen nicht. Es gelten im Übrigen die Haftungsausschlüsse und -begrenzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (s. Ziffer A.16.).

22. Rechtsbeziehungen /Streitbelegung

- 22.1 Für die Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Kollisionsrechts sowie des UN-Kaufrechts. Unabhängig von der vorstehenden Regelung zur Rechtswahl können sich Verbraucherinnen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, jedoch stets auf den Schutz der Bestimmungen berufen, von denen nach dem Recht des Staates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf; dies gilt nicht, soweit ein Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen wird, nach dem die den Verbraucherinnen geschuldeten Dienstleistungen ausschließlich im Inland erbracht werden müssen.
- 22.2 Die Europäische Kommission stellt ab dem 15. Februar 2016 [hier](#) eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit. Die E-Mail-Adresse der FKP Scorpio Konzertproduktionen GmbH lautet: info@fkpscorpio.com. Sofern die Kundschaft Tickets nicht über das Internet erworben hat, weist die FKP Scorpio Konzertproduktionen GmbH darauf hin, dass sie an einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren in Auseinandersetzungen mit Kundeninnen, die Verbraucherinnen sind, nicht teilnimmt.



Teil B. Bestimmungen für Unterkunftstickets

1. Angebot und Vertragsschluss

Die einzelnen Unterkunftstickets sind verfügbar, solange der Vorrat reicht. Die Angebote über den Metal Hammer Paradise auf der Internetseite metal-hammer-paradise.de sind freibleibend und stellen keine Angebote im Rechtssinne dar. Für mögliche Falschangaben auf der Webseite wird keine Haftung übernommen. Nachträgliche Änderungen bleiben vorbehalten. Spätestens mit Erscheinen einer neuen Preisliste verliert die bis dahin gültige Preisliste ihre Gültigkeit. Mündlich oder fernmündlich erteilte Informationen stellen lediglich unverbindliche Auskünfte dar. Maßgeblich für den Inhalt des Vertrages über die Festivalsickets ist die schriftliche Reservierungsbestätigung der FKP Scorpio Konzertproduktionen GmbH, die per Post oder per E-Mail zugestellt wird.

2. Preise und Zahlungsbedingungen für Unterkunftstickets

Die jeweils gültigen, auf der Webseite veröffentlichten Unterkunftspreise gelten pro Person und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Hinzu kommt bei Unterkunftstickets eine einmalige Buchungsgebühr von 25,00 € (inkl. USt.) pro Apartment. Bei etwaigen separat durchgeführten Buchungen wie z.B. Upgrades oder Änderungen von bestehenden Buchungen, wird eine Bearbeitungspauschale i.H.v. 19,00 € (inkl. USt.) fällig; der Kundin bleibt der Nachweis gestattet, dass der Veranstalterin gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale von 19,00 € (inkl. USt.) entstanden ist.

Die Bezahlung der Unterkunftstickets erfolgt auf Rechnung. Der Unterkunftspreis ist vollständig innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Festivalbeginn innerhalb von 20 Tagen nach Eingang der Reservierung ist der Gesamtbetrag sofort fällig. Hierzu bitten wir Sie, den mit der Auftragsbestätigung beigefügten Überweisungsträger zu nutzen. Liegt Ihnen dieser nicht vor oder bei Online-Überweisung, überweisen Sie bitte den fälligen Betrag auf das Konto der Weissenhäuser Strand Betriebs GmbH bei der Volksbank: OH NORD EG, BIC (SWIFT-CODE) GENO DEF1NSH, IBAN: DE95 2139 0008 0000 515000. Unter Verwendungszweck tragen Sie bitte Ihre Rechnungsnummer ein.

Wir akzeptieren bei telefonischer Buchung auch Mastercard- und Visa-Kreditkarten.

3. Tickets (Eintrittsberechtigung)

Die Bestätigung und eine vollständig ausgefüllte Schlüsselquittung stellt bei Unterkunftstickets, nach Eingang des gesamten Rechnungsbetrages, die Einlassberechtigung für die Unterkünfte dar. Die Schlüssel zu den Apartments so wie die Einlassberechtigungen sind zur Abholung an der Rezeption der Weissenhäuser Strand GmbH & Co. KG zu Beginn des Festivals hinterlegt.

4. Beziehen und Verlassen der Unterkunft / Leihgegenstände

Das Apartment, der Bungalow oder das Hotelzimmer (nachfolgend das „Mietobjekt“ genannt) wird für zwei Übernachtungen ab Beginn des Festivals mietweise überlassen. Am Anreisetag können Sie das Mietobjekt spätestens ab 15:00 Uhr beziehen. Schlüssel zu den angemieteten Apartments werden an der Rezeption gegen Schlüsselquittung ausgehändigt.

Am Abreisetag ist das Mietobjekt bis 12:00 Uhr zur Verfügung zu stellen (Ausnahmen bis 14:00 Uhr sind an der Rezeption bei der Anreise oder während des Aufenthaltes zu erfragen) und der Schlüssel am Empfang zurückzugeben. Das Mietobjekt wird mit vollständigem Inventar gemäß Inventarverzeichnis und einmaliger Wäscheausstattung vermietet. Das Inventar ist pfleglich zu behandeln. Während der Mietzeit an dem Objekt entstandene Schäden sind durch die mietende Person ohne Verschuldensnachweis zum Selbstkostenpreis zu ersetzen. Die mietende Person haftet in gleicher Weise für Schäden, die von mitreisenden Personen verursacht werden.

Bestellungen für Leihgegenstände werden unverbindlich entgegengenommen. Die Preise für Leihgegenstände ergeben sich aus den jeweils gültigen Preislisten. Einen Anspruch hierauf gibt es nicht. Das Mitbringen von Haustieren ist nicht gestattet. Ausnahmen können auf Anfrage bei einigen Apartmenttypen gemacht werden.



5. Kinder unter 6 Jahren

Ab 6 Jahren benötigen Kinder ein eigenes Unterkunftsticket. Kinder unter 6 Jahren können kostenfrei in die Ferienanlage mitgenommen werden. Für die Teilnahme von Kinder an dem Festival gelten die Bestimmungen der Ziffer A.5.

6. Hausordnung / Rauchen / Getränkeregelung Galeria und Veranstaltungsstätten

Die unterkunftsmietende Person und alle mitreisenden Personen sind verpflichtet, die in den jeweiligen Einrichtungen der Weissenhäuser Strand GmbH & Co. KG geltenden Regelungen (Hausordnung, Parkordnung, Schwimmbadordnung etc.) einzuhalten. Durch deren Benutzung erkennen diese Personen die für die Einrichtung ausgehängten Regeln als verbindlich an. Bei vertragswidrigem Gebrauch der Mietsache wie Untervermietung, Überbelegung, Störungen des Hausfriedens etc. kann der Vertrag fristlos gekündigt werden.

Es gelten hinsichtlich des Rauches und des Rauchverbots sowie der Getränkeregelung Galeria die Bestimmungen der Ziffern A.9. und A.10. Unerlaubtes Rauchen in den Unterkünften wird, dem Reinigungsaufwand entsprechend, in Rechnung gestellt.

7. Ruhestörungen / Nachtruhe

Ruhestörungen durch Übungen auf dem naheliegenden Truppenübungsplatz Putlos oder durch musikalische Darbietungen im Rahmen des (offiziellen) Festivalprogramms an den dafür vorgesehenen Stellen sind möglich.

Während des Festivals gilt Nachtruhe in allen Unterkünften, Hotelzimmer und öffentlichen Wegen des gesamten Ferienparks zwischen 01:00 Uhr und 08:00 Uhr morgens. Ausgenommen hiervon sind die Veranstaltungsflächen im Rahmen des (offiziellen) Festivalprogramms. Eventuelle Nachtruhestörungen (z.B. durch andere Festivalgäste) berechtigen nicht zur Reduktion der Rechnungssumme.

8. Sicherheits- und Gesundheitskontrollen / Präventionsmaßnahmen Bezug auf die COVID-19-Pandemie und ähnlich ansteckende Krankheiten

Die Veranstalterin kann angemessene Sicherheits- und Gesundheitskontrollen sowie Präventionsmaßnahmen Bezug auf die COVID-19-Pandemie und ähnlich ansteckende Krankheiten vornehmen. Es gelten die Bestimmungen der Ziffern A.19. und A. 20. entsprechend.

9. Rücktritt von Unterkunftstickets, die zu einem Veranstaltungsticket hinzugebucht wurden

9.1 Die Kundin kann jederzeit vor dem Veranstaltungsbeginn von dem Kauf von Unterkunftstickets, die zu einem Veranstaltungsticket hinzugebucht wurden, zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der Veranstalterin zu erklären. Der Kundin wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) zu erklären.

9.2 Tritt die Kundin gemäß Ziffer B.9.1 zurück, verliert die Veranstalterin ihren Anspruch auf den Preis für das Festival- und das Unterkunftsticket. Stattdessen kann die Veranstalterin eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Veranstalterin kann jedoch keine Entschädigung verlangen, wenn sie den Rücktritt zu vertreten hat oder wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Veranstaltung oder die Beförderung von Personen an den Veranstaltungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Veranstalterin unterliegen und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

9.3 Die Veranstalterin macht von der Möglichkeit Gebrauch, die Höhe der angemessenen Entschädigung zu pauschalisieren. Die nachfolgenden Entschädigungspauschalen bestimmen sich nach dem Preis für das Unterkunftsticket abzüglich des Werts der von uns ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was wir durch anderweitige Verwendung der Leistungen erwerben. Die Pauschalen berücksichtigen



zudem den Zeitraum zwischen der Rücktrittserklärung und dem Veranstaltungsbeginn. Die Höhe der Entschädigung ist auf Verlangen des Kunden von der Veranstalterin zu begründen.

Es gelten die folgenden Entschädigungspauschalen:

a) Unterkunftsticket

Bei Rücktrittserklärung

- bis zum 30. Tag vor Veranstaltungsbeginn: 20%,
- vom 29. bis 15. Tag vor Veranstaltungsbeginn: 60%,
- vom 14. bis 3. Tag vor Veranstaltungsbeginn: 80%,
- ab dem 2. Tag vor Reisebeginn bis zum Tag des Veranstaltungsbeginns: 95%.

b) Festivalticket

Der Preis des miterworbenen Festivaltickets bleibt bei der Berechnung der vorstehenden Entschädigungspauschalen unberücksichtigt. Die Kundin hat den Preis des Festivaltickets in voller Höhe zu erstatten.

- 9.4 Der Kundin bleibt in allen Fällen der Nachweis gestattet, dass die der Veranstalterin zustehende angemessene Entschädigung wesentlich geringer ist als die von uns geforderte Pauschale.
- 9.5 Die Veranstalterin behält sich vor, anstelle der vorstehenden Entschädigungspauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit sie nachweisen kann, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Entschädigungspauschale entstanden sind. In diesem Fall sind wir verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was wir durch anderweitige Verwendung der Leistungen erwerben, konkret zu beziffern und zu begründen.
- 9.6 Richtet sich die Höhe des Preises des Unterkunftstickets nach der Belegungszahl bei der Unterbringung (Doppelzimmer, Apartment etc.) und tritt einer der von der Kundin mitangemeldeten Teilnehmer vom Vertrag zurück, berechnet sich der Preis für die verbleibenden Teilnehmer entsprechend der reduzierten Belegungszahl neu.

10. Rücktritt von Nur-Unterkunfts-Buchungen

- 10.1 Ein Rücktritt der Kundin von Nur-Unterkunfts-Buchungen, d.h. wenn das Unterkunftsticket ohne ein zuvor gebuchtes Festivalticket erworben wurde (z.B. für mitreisende Kinder, die an der Veranstaltung nicht teilnehmen), ist nur möglich, wenn wir dem Kunden ein vertragliches Rücktrittsrecht eingeräumt haben oder dem Kunden ein gesetzliches Rücktrittsrecht wegen Leistungsstörungen zusteht.
- 10.2 Ob und zu welchen Bedingungen die Veranstalterin der Kundin ein vertragliches Rücktrittsrecht einräumt, weisen wir grundsätzlich im Rahmen des Buchungsvorgangs individuell aus. Wenn, nach schriftlicher Zustimmung der Veranstalterin, eine Stornierung vorgenommen werden sollte, gelten folgende Bedingungen, sofern im Rahmen des Buchungsvorgangs nicht mit der jeweiligen Kundin individuell etwas anderes vereinbart bzw. ausgewiesen wurde:
- Bei einem Rücktritt bis 30 Tage vor dem ersten Tag des gebuchten Aufenthalts fällt eine Entschädigungspauschale von 20% an.
 - Bei einem Rücktritt vom 29. bis zum 8. Tag vor dem ersten Tag des gebuchten Aufenthalts fällt eine Entschädigungspauschale von 40% an.
 - Bei einem Rücktritt vom 7. Tag bis zum Tag vor dem ersten Tag des gebuchten Aufenthalts fällt eine Entschädigungspauschale von 60% an.
 - Bei einem Rücktritt am ersten Tag des gebuchten Aufenthalts fällt eine Entschädigungspauschale von 95% an.
- 10.3 Bei den vorstehenden Entschädigungspauschalen haben wir die von uns erfahrungsgemäß ersparten Aufwendungen und dasjenige berücksichtigt, was wir erfahrungsgemäß durch anderweitige



Verwendung der Unterkunftsleistung erwerben. Die Pauschalen berücksichtigen zudem den Zeitraum zwischen der Rücktrittserklärung und dem Beginn des gebuchten Aufenthalts.

10.4 Der Kundin bleibt in allen Fällen der Nachweis gestattet, dass der der Veranstalterin entstandene Schaden wesentlich geringer ist als die von uns geforderte Pauschale.

10.5 Die Veranstalterin behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit sie nachweisen kann, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall sind wir verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was wir durch anderweitige Verwendung der Unterkunftsleistung erwerben, konkret zu beziffern und zu begründen.

11. Haftung der Veranstalterin

Die Veranstalterin haftet für Verlust oder Beschädigung der von der mietenden Person eingebrachten Sachen gemäß den gesetzlichen Regelungen der §§ 701 ff. BGB.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffer A.16. entsprechend.

12. Rechtsbeziehungen /Streitbelegung

Es gelten die Bestimmungen der Ziffer A.22. entsprechend.

Stand: 6. November 2021